

Reglement über die Gebühren bei Bauinstallationen auf öffentlichem Grund

vom 14. November 2019

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und § 7 der Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt die einheitliche Verrechnung der vorübergehenden Benutzung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen. Zweck

Art. 2

¹ Die Gebühr umfasst einerseits die Entschädigung für die Erlaubnis sowie die Bewilligungsgebühr (Verwaltungs- und Benutzungsgebühr). Umfang und
Zuständigkeit

² Für die Gebührenerhebung und damit die Bewilligung der Benutzung des öffentlichen Grundes zuständig ist die Baupolizei.

Art. 3

Die Gebühr beträgt pro Monat und Quadratmeter 6 Franken. Gebührenhöhe

Art. 4

Die Baupolizei kann gestützt auf §7 Abs. 4 der kantonalen Strassenverordnung ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten. Verzicht

Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Inkraftsetzung

² Der Erlass Bauinstallationen auf öffentlichem Grund Verwaltungs- und Benutzungsgebühr vom 8. Juni 1993 wird aufgehoben.